



Amtssigniert. SID2015111068893
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Reinhard Biechl

Telefon 0512/508-2213

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

p.a. stellungnahmen@sozialministerium.at

DVR:0059463

Entwurf eines Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2015; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-25/1368-2015

Innsbruck, 13.11.2015

Zu GZ. BMASK-21119/0004-II/A/1/2015 vom 3. November 2015

Zum übersandten Entwurf eines Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2015 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Allgemeines:

Vorausgeschickt wird, dass eine Begutachtungsfrist von 14 Tagen nicht den Anforderungen an eine ausreichend bemessene Begutachtungsfrist entspricht, wonach die Begutachtungsfristen grundsätzlich (abgesehen von besonderen Fällen) so zu bemessen sind, dass den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Frist von wenigstens sechs Wochen zur Verfügung steht (vgl. insbesondere das auch auf der Internetseite des Bundeskanzleramtes abrufbare Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst betreffend die Festsetzung angemessener Begutachtungsfristen).

Nach ha. Auffassung besteht vorliegend keine Dringlichkeit zur Verkürzung der sechswöchigen Begutachtungsfrist, da es sich beim gegenständlichen Entwurf um eine „technische“ Novelle handelt ohne besondere inhaltliche Schwerpunkte. Im Gegenteil gebiete gerade diese Novelle wegen der Vielzahl an detaillierten Regelungen, die einen besonderen Überprüfungsaufwand hervorrufen, die Einräumung einer mindestens sechswöchigen Begutachtungsfrist.

2. Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. 1 (Änderung des ASVG):

Zu Z 17 (§ 49 Abs. 3 Z 26a):

Da die gleichen hinsichtlich der Notärzte angestellten Überlegungen auch in Bezug auf die nebenberuflich tätigen Sprengelärzte in den Gemeinden zutreffen, sollten auch diese in die gegenständliche Ausnahmebestimmung aufgenommen werden.

Zu Z 24 (§ 225 Abs. 1 Z 2a):

Zu dieser Bestimmung wird bemerkt, dass die explizite Aufnahme der genannten Zeiten in den Katalog der Beitragszeiten zwar eine notwendige Korrektur ist, aber eine erhebliche Ungleichbehandlung weiterbestehen lässt. Die Tatsache, dass ausschließlich Zeiten als Beitragszeiten anzuerkennen sind, „für die Beiträge vom Bund, vom Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, vom Arbeitsmarktservice oder von einem öffentlichen Fonds entrichtet wurden“, schreibt die Ungleichbehandlung von Frauen fort, deren Kinder vor dem 1.1.2005 geboren wurden, und denen keine Kinderbetreuungszeiten als Beitragszeiten und damit zur Erfüllung der ewigen Anwartschaft anerkannt werden. Seit dem 1.1.2015 treten Situationen ein, in denen Frauen das gesetzliche Pensionsantrittsalter von sechzig Jahren erreichen, aber keinen Pensionsanspruch erreichen können, weil ihnen Kinderbetreuungszeiten aus der Zeit vor 2005 nicht als Beitragszeiten anerkannt werden und sie daher die Mindestvoraussetzung von 15 Beitragsjahren nicht erreichen. Würden diesen Frauen die Kindererziehungszeiten auf die Mindestvoraussetzung ebenso angerechnet wie jenen Frauen, die nach dem 31.12. 2004 Kinder geboren haben, so würde ihnen eine Pension zustehen.

Diese Ungleichbehandlung ist nicht zu rechtfertigen, zumal die in den Erläuterungen getroffene Feststellung, wonach *„dieser Verbesserung ... viele Regelungen gegenüber(stehen), die für Personen, die vor 1955 geboren wurden, nicht zur Anwendung kommen, was ihnen zum Vorteil gereicht“* auf den beschriebenen Personenkreis nicht zutrifft. Dieser ist nämlich sowohl von den Verschlechterungen im Pensionsrecht für nach dem 1.1.1955 geborenen Personen betroffen wie auch von der Ungleichbehandlung von Kinderbetreuungszeiten für Kinder, die vor dem 1.1.2005 geboren wurden. Es ist daher notwendig, die Worte „für die Beiträge vom Bund, vom Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, vom Arbeitsmarktservice oder von einem öffentlichen Fonds entrichtet wurden“ zu streichen, zumal den betreffenden Personen weder die Chance offenstand, Beiträge für die Zeiten der Betreuung ihrer Kinder zu entrichten noch diese eine individuelle Möglichkeit besaßen, auf diese Rechtsänderung zu reagieren.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Finanzen

Gesundheitsrecht und Krankenanstalten zu ZI. GES-RV-6/2/5-2015 vom 10. Nov. 2015

Soziales zu ZI. Va-666-17/986 vom 11. Nov. 2015

Organisation und Personal

Gemeinden zu ZI. Gem-RB-1/161-2015 vom 10. Nov. 2015

Justizariat

Bildung

Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei

Landesbuchhaltung zu ZI. BU-B.STE.04/146-2015 vom 12. Nov. 2015

Kranken- und Unfallfürsorge

Landessanitätsdirektion

das Sachgebiet

Gewerberecht zur E-Mail vom 11. Nov. 2015

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.